



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 1/2014

Amtlicher Teil

1. Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin vom 14.01.2014.....Seite 2
2. Entwässerungsbetrieb Oranienburg - Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014.....Seite 7
3. Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) 10Seite 7
4. Bebauungsplan Nr. 92 „Maulbeerbaumweg“ – Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB.....Seite 8
5. Wohnbaulandkataster Oranienburg; Bekanntgabe der Absicht zur Veröffentlichung gemäß § 200 Abs. 3 BaugesetzbuchSeite 10
6. Bekanntmachung neuer Rechtszustand – Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU9184 Wensickendorf VIII.....Seite 10
7. Einladung der Jagdgenossenschaft Oranienburg/SachsenhausenSeite 11
8. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 16. Dezember 2013Seite 11
9. Korrektur einer Amtlichen BekanntmachungSeite 12

Nichtamtlicher Teil

- Ausbau der Birkenallee – Auslage der Entwurfsplanung.....Seite 12
- Information des Tiefbauamtes - Heranziehung zu StraßenausbaubeiträgenSeite 12
- Information des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau – Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Präsentation der Aufklärungsveranstaltung gemäß § 5 Flurbereinigungs-gesetz zur Umstellung des Bodenordnungsverfahrens Vehlefan/Beregnungsanlage – Unternehmensflurbereinigung Ausbau A 10...Seite 13
- Was erledige ich wo?Seite 13

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin

Wahlen

- **der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg und**
 - **der Ortsbeiräte der Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf**
- am 25. Mai 2014**

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 14.01.2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Hauptwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die Wahlen (Hauptwahlen) der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg und der Ortsbeiräte der Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf am Sonntag, den 25. Mai 2014 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg

1. Anzahl:

Es sind insgesamt **36** Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat durch Beschluss vom 16.12.2013 das Wahlgebiet in folgende **fünf** Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 1: Ortsteile Sachsenhausen, Friedrichsthal und Malz, Oranienburg (Wahlbezirke 1, 2, 23, 24, 28, 3, 6 und 10)
- Wahlkreis 2: Oranienburg, Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf (Wahlbezirke 4, 5, 7, 29, 30, 31 und 32)
- Wahlbezirk 3: Oranienburg (Wahlbezirke 8, 9, 11, 12, 16 und 17)
- Wahlbezirk 4: Oranienburg und Ortsteil Germendorf (Wahlbezirke 13, 14, 15, 18, 19 und 25)
- Wahlbezirk 5: Oranienburg und Ortsteil Lehnitz (Wahlbezirke 20, 21, 22, 26 und 27).

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien,

politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, bei der Wahlleiterin der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die Stadt Oranienburg durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

- 5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 5a) zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

Amtlicher Teil

d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 10 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.

b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 7).

c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 7a) zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 8a) zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 8c) zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlIV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Amtlicher Teil

7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 7.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 7.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 7.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 9a) zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlIV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der

geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

- 8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 8.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 17. Deutschen Bundestag oder im 5. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 9. September 2013 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.2 Wichtige Hinweise
- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung mindestens 10 Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr, bei der Wahlbehörde Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land,

Amtlicher Teil

vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 8.2.3) sind der Wahlbehörde Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg spätestens bis zum Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (Anlage 6) zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde, Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16155 Oranienburg (Raum 2.101), aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich

vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg gelten für die Wahlen der Ortsbeiräte Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl des Ortsbeirates ist das jeweilige Gebiet des Ortsteiles. Jeder Ortsteil bildet einen Wahlkreis.

2. Es ist die folgende Anzahl Mitglieder des jeweiligen Ortsbeirates zu wählen:

– im Ortsteil Friedrichsthal	5 Mitglieder,
– im Ortsteil Germendorf	5 Mitglieder,
– im Ortsteil Lehnitz	9 Mitglieder,
– im Ortsteil Malz	3 Mitglieder
– im Ortsteil Sachsenhausen	9 Mitglieder
– im Ortsteil Schmachtenhagen	5 Mitglieder
– im Ortsteil Wensickendorf	3 Mitglieder
– im Ortsteil Zehlendorf	3 Mitglieder.

Amtlicher Teil

3. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerbern beträgt:

– im Ortsteil Friedrichsthal	7	Bewerber/-innen pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Germendorf	7	Bewerber/-innen pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Lehnitz	13	Bewerber/-innen pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Malz	4	Bewerber/-innen pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Sachsenhausen	13	Bewerber/-innen pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Schmachtenhagen	7	Bewerber/-innen pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Wensickendorf	4	Bewerber/-innen pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Zehlendorf	4	Bewerber/-innen pro Wahlvorschlag.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in dem jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Oranienburg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Oranienburg wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens die folgende Anzahl von Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen:

– im Ortsteil Friedrichsthal	5	pro Wahlvorschlag,
– im Ortsteil Germendorf	5	pro Wahlvorschlag,
– im Ortsteil Lehnitz	10	pro Wahlvorschlag,
– im Ortsteil Malz	3	pro Wahlvorschlag,
– im Ortsteil Sachsenhausen	10	pro Wahlvorschlag,
– im Ortsteil Schmachtenhagen	5	pro Wahlvorschlag,

– im Ortsteil Wensickendorf	5	pro Wahlvorschlag,
– im Ortsteil Zehlendorf	5	pro Wahlvorschlag.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat eines Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in einem Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.³⁾

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir organisiert und können bei mir angefordert werden.

Hinweis:

Die Formulare einschließlich der einzureichenden Anlagen sind auch im Internet unter www.wahlen.brandenburg.de/Kommunalwahlen/Rechtsgrundlagen/ Mustervordrucke eingestellt und können direkt bearbeitet werden.

Desweiteren können die Bewerberdaten elektronisch übermittelt werden an holm@oranienburg.de bzw. wahlen@oranienburg.de.

Grundsätzlich gilt jedoch Folgendes:

Die Wahlvorschläge einschließlich der Anlagen müssen der zuständigen Wahlleiterin mit einer Ausnahme im Original vorliegen (§ 98 Absatz 3 BbgWahlG i.V.m. §§ 28 und 28 a BbgKWahlG, §§ 32 BbgKWahlV). Allein die Niederschrift über die Kandidatenaufstellung (Anlage 9a) kann auch als Kopie eingereicht werden (§ 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV).

Die Wahlleiterin für die Stadt Oranienburg

Sylvia Holm

Amtlicher Teil**Entwässerungsbetrieb Oranienburg – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg****Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 16.12.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

1	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	8.394.234 €
	die Aufwendungen	7.886.729 €
	der Jahresgewinn	507.506 €
	der Jahresverlust	
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	1.553.278 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	-5.482.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	3.312.178 €
2	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.118.000 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	272.000 €

Oranienburg, 24.01.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die in den Festsetzungen als Bestandteile enthaltenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde vom 20.01.2014 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2014 einschließlich seiner Anlagen sind während der Dienststunden, Mo, Mi und Do von 8 – 12 und 13 – 16 Uhr, Di 8 – 12 und 13 – 17 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr für jedermann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Haus I, Zimmer 1.002, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014 des von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.2013 beschlossenen Wirtschaftsplans 2014 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg öffentlich bekannt gemacht wird.

In der Bekanntmachung ist auf die mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde vom 20.01.2014 erteilte Genehmigung und auf das Recht zu jedermanns Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan einschließlich seiner Anlagen hinzuweisen.

Oranienburg, 24.01.2014

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700 – ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 -

- einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (BAB 10/BAB 114)
- einschließlich Ausbau der BAB 114 bis Landesgrenze Berlin – Brandenburg, km 0,711,
- einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen, diese zum Teil trassenfern, in den Gemarkungen Vehlefan, Eichstädt, Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagener-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Lehnitz, Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick) im Landkreis Oberhavel sowie Schönerlinde, Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde) im Landkreis Barnim im Land Brandenburg
- einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen am untergeordneten Straßennetz und am Schienennetz

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 09. Dezember 2014 (Az.: 40.1 7171/10.32) ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.06.2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.05.2013, BGBl. I S. 1388) und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg in der Fassung vom 07.07.2009, GVBl. I S. 262, 264; geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.05.2013, GVBl. I/13, Nr. 18) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013, BGBl. I S. 2749) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

Amtlicher Teil

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO in der Fassung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. 10.2013, BGBl. I S. 3786) muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, weil nach dem

Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 04. März 2014 bis 17. März 2014

während der Dienststunden

Montag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 - 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Unabhängig davon wird unter

<http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.237173.de>

eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses veröffentlicht.

Oranienburg, den 27.01.2014

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Siegel

Bebauungsplan Nr.92 „Maulbeerbaumweg“ Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.02.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.92 „Maulbeerbaumweg“ (ehemaliger Oleanderweg) in Sachsenhausen beschlossen. Ziel des Planverfahrens ist die Festsetzung des brachliegenden innerstädtischen Siedlungsbereiches als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ 0,25 sowie die Sicherung der Erschließung durch einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB. Der Komplex der Jean-Clermont-Oberschule wird als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.

Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch die Herrmann-Löns-Straße, im Osten durch den Eschenweg, im Süden durch die Straße Am

Park und im Westen durch die Friedrich-Siewert-Straße. Der räumliche Geltungsbereich ist im beigelegten Lageplan dargestellt.

Belange des Umweltschutzes

Der Bebauungsplan 92 „Maulbeerbaumweg“ wird nach §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen wird. Der durch die Nachverdichtung zu erreichende Wert an Grundfläche bleibt unterhalb des in § 13a (1) Nr.1 BauGB genannten Schwellenwertes von 20.000m².

Amtlicher Teil

Offenlegung der Planunterlagen

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bauungsplanes Nr.92 „Maulbeerbaumweg“ (Stand 12/2013) mit Begründung gemäß §13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 4a Ab. 3 BauGB in der Zeit vom

17.02.2014 – 07.03.2014

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Neben den o.g. Planunterlagen liegen folgende umweltrelevante Informationen und Untersuchungen aus:

- Gutachten zu den Belangen des Arten- und Biotopschutzes und deren Auswirkungen auf das Plangebiet aufgrund des zu erwartenden baulichen Eingriffes
- Lärmimmissionsprognose, die die Auswirkungen des Verkehrslärms der Friedrich-Siewert-Straße, der benachbarten Jean-Clemont-Schule und des Sportplatzes auf das Plangebiet untersucht;
- Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) zum Arten- und Biotopschutz

- Stellungnahmen des Landesbetriebes Forst Brandenburg zu der Inanspruchnahme von Wald und zur Waldumwandlung
- Stellungnahmen des Landkreises Oberhavel/unter Naturschutzbehörde zum Arten- und Biotopschutz

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der erneuten Offenlegung können gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB Hinweise und Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfes schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 08.01.2014

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Siegel



Geltungsbereich B-Plan 92 „Maulbeerbaumweg“

Amtlicher Teil**Wohnbaulandkataster Oranienburg; Bekanntgabe der Absicht zur Veröffentlichung gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch**

Um auf innerstädtische Baulandpotenziale aufmerksam zu machen, hat die Stadt Oranienburg ein Wohnbaulandkataster im Sinne des § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erarbeitet. Es ist beabsichtigt, dieses Wohnbaulandkataster im Internet zu veröffentlichen.

Veröffentlicht werden sollen unbebaute und untergenutzte bzw. geringfügig bebaute Grundstücke, welche grundsätzlich mit einem Wohngebäude bebaut werden könnten. Zu den unbebauten Grundstücken zählen z.B. Gärten, Lagerflächen und Brachflächen, zu den geringfügig bebauten Grundstücken z.B. Wochenendhäuser und Gartenlauben. Voraussetzung ist, dass es sich um Baulücken im Innenbereich gem. § 34 BauGB bzw. um Bereiche handelt, welche nach den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplans mutmaßlich bebaubar sein könnten.

Das Wohnbaulandkataster enthält keine verbindlichen Aussagen zur Bebaubarkeit, insbesondere begründet die Aufnahme als Baulücke in das Wohnbaulandkataster keinen Rechtsanspruch auf eine Baugenehmigung.

Im Laufe des Jahres 2014 soll zunächst das Wohnbaulandkataster für die Kernstadt Oranienburg und die Ortsteile, Sachsenhausen, Lehnitz und Schmachtenhagen über das Geoportal der Stadt Oranienburg veröffentlicht werden.

Für die Wohnbaulandkataster werden auf Grundlage des Stadtplans folgende Informationen veröffentlicht:

- Markierung der Lage der Baulücke im Stadtgebiet
- Baulückenummer
- Name des Ortsteils
- Name des Stadtteils
- Straßename
- Baulückentyp (unbebaut/geringfügig bebaut)
- Fläche der Baulücke in Quadratmeter
- Angabe zur Erschließung

- Angaben zum Eigentübertyp (Stadt Oranienburg/sonstige)
- Angaben zur zulässigen Wohnbebauung (Benennung der Rechtsgrundlage)
- Darstellung im Flächennutzungsplan
- Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplans oder einer sonstigen Satzung
- Foto der Baulücke

Grundstückseigentümern oder Verfügungsberechtigten wird die Möglichkeit geboten, über den öffentlichen Internetauftritt der Stadt auf ihre eigene Homepage aufmerksam zu machen oder ihre Kontaktdaten anzugeben. Soweit hieran Interesse besteht, wenden Sie sich bitte mit Angabe des Grundstücks (Anschrift, Flur und Flurstücknummer) schriftlich an die Stadt Oranienburg (Kontaktdaten am Ende des Artikels).

Widerspruchsrecht:

Als Grundstückseigentümer, Inhaber grundstücksgleicher Rechte wie z.B. Erbbauberechtigter, Miteigentümer oder Verfügungsberechtigter können Sie der Veröffentlichung der genannten Grundstücksdaten jederzeit widersprechen. Richten Sie in diesem Fall bitte ein formloses Schreiben mit Angabe des Grundstücks (Anschrift, Flur- und Flurstücknummer) an die Stadt Oranienburg (Kontaktdaten am Ende des Artikels). Der Widerspruch kann auch mündlich eingelegt werden. Bei Widersprüchen, die nach dem 10. März 2014 eingehen, können die veröffentlichten Daten nur nachträglich gelöscht werden (Rechtsgrundlage: § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB).

Kontakt: Stadt Oranienburg, Stadtplanungsamt, Postfach 100143, 16501 Oranienburg; Ansprechpartner Steffen Materne (E-Mail: materne@oranienburg.de; Telefon: 03301/600768)

Oranienburg, den 21.01.2014

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

– Siegel –

**Bekanntmachung neuer Rechtszustand –
Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 9184 Wensickendorf VIII**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 9184 Wensickendorf VIII ist am 24. Dezember 2013 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 6.1.2014

*Kobel
Umlegungsausschussvorsitzender*

(Siegel)

Amtlicher Teil**Einladung der Jagdgenossenschaft Oranienburg/ Sachsenhausen**

Die Jagdgenossenschaft Oranienburg/ Sachsenhausen lädt alle Eigentümer von jagdbaren Flächen der Gemarkung Oranienburg und Sachsenhausen zu der am Dienstag, den 04.03.2014, um 19.00 Uhr im Schloss Oranienburg, Haus I, großer Sitzungssaal 1.201, stattfindenden Jagdversammlung ein. Eigentümer, die nicht persönlich erscheinen können und sich durch eine andere, volljährige Person vertreten lassen, haben dieser eine Vollmacht zu übergeben, die dem Einladenden vorzulegen ist. Entsprechende Nachweise über die Eigentumsverhältnisse und Größen bzw. Nutzungsarten der Grundstücke sind vorzulegen.

Tagesordnung:

- Beschluss einer Satzung der Jagdgenossenschaft für Oranienburg/ Sachsenhausen
- Beschluss in Sachen Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Oranienburg/ Sachsenhausen

Jörg Lagatz

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2013 gefasst:

Öffentlicher Teil**1. Beschluss-Nr: 0536/32/13**

Herr Gerd Feierbach wird in den Bauausschuss und in den Werksausschuss berufen.

Herr Gerd Feierbach wird in den Sozialausschuss und in den Rechnungsprüfungsausschuss als stellvertretendes Mitglied berufen

2. Beschluss-Nr: 0537/32/13

Frau Sylvia Holm wird zur Stadtwahlleiterin und Frau Christina Paetke zur Stellvertreterin für die Kommunalwahl am 25.05.2014 berufen.

3. Beschluss-Nr: 0538/32/13

Für die Kommunalwahl am 25.05.2014 werden fünf Wahlkreise gebildet. Die Abgrenzungen werden wie folgt definiert

Wahlkreis 1: Sachsenhausen, Friedrichsthal, Malz, tlw. Oranienburg (Wahlbezirke 1, 2, 23, 24, 28, 3, 6 und 10),

Wahlkreis 2: anteilig Oranienburg, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf (Wahlbezirke 4, 5, 7, 29, 30, 31 und 32),

Wahlkreis 3: anteilig Oranienburg (Wahlbezirke 8, 9, 11, 12, 16 und 17),

Wahlkreis 4: anteilig Oranienburg und Germendorf (Wahlbezirke 13, 14, 15, 18, 19 und 25) und

Wahlkreis 5: anteilig Oranienburg und Lehnitz (Wahlbezirke 20, 21, 22, 26 und 27).

4. Beschluss-Nr: 0539/32/13

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer der Stadt Oranienburg

5. Beschluss-Nr: 0540/32/13

Beschluss des Wirtschaftsplans 2014 des Entwässerungsbetriebes (EBO)

6. Beschluss-Nr: 0541/32/13

Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2012 des EBO und die Ergebnisverwendung

7. Beschluss-Nr: 0542/32/13

Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des EBO für das Wirtschaftsjahr 2012

8. Beschluss-Nr: 0543/32/13

Beschluss über die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des EBO

9. Beschluss-Nr: 0544/32/13

Änderung von Gemeindegebietsgrenzen

10. Beschluss-Nr: 0545/32/13

Grundsatzbeschluss zur Bereitstellung von geeigneten städtischen Dachflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

11. Beschluss-Nr: 0546/32/13

Billigung des Strategiekonzepts „Einzelhandelssteuerung“ als Konkretisierung und Ergänzung des Einzelhandelskonzepts

12. Beschluss-Nr: 0547/32/13

Bebauungsplan Nr. 83 „Steuerung Vergnügungsstätten in der Innenstadt“
1. Billigungsbeschluss; 2. Offenlegungsbeschluss; 3. Beteiligung der Behörden

13. Beschluss-Nr: 0548/32/13

Bebauungsplan Nr. 79 „Wohnbebauung südlich Stresemannstraße / Altes Gaswerk“, hier:

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB; 2. Planungsziele;
3. Offenlegungsbeschluss gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB; 4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a i.V.m. § 4 (2) BauGB; 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB; 6. Bekanntmachung des Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlusses

14. Beschluss-Nr: 0549/32/13

Bebauungsplan Nr. 91 „Lärchenweg Germendorf“, hier:

1. Abwägungsbeschluss gemäß § 1 (7) BauGB; 2. Satzungsbeschluss gemäß § 13 i.V.m. § 10 (1) BauGB; 3. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB

15. Beschluss-Nr: 0550/32/13

Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“, hier:

1. Aufstellungsbeschluss; 2. Planungsziel; 3. Änderung des Flächennutzungsplanes;
4. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses;
5. Einstellung der Aufstellungsverfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 19.1a und Nr. 66

16. Beschluss-Nr: 0551/32/13

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von 400.000 EUR zur Zahlung eines investi-

Amtlicher Teil

ven Zuschusses für den Neubau der Christlichen Kita Leuchtturm des CJO e. V.
Die Deckung erfolgt aus freien Finanzmitteln.

17. Beschluss-Nr: 0552/32/13

Einführung des Online-Anliegenmelters MAERKER in der Stadt Oranienburg

18. Beschluss-Nr: 0553/32/13

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Weg von der Kolonie West zur Grundschule als öffentlichen Weg einzustufen, die erforderlichen Grundstücke anzukaufen und den Ausbau des Weges für Fahrräder und Fußgänger im Haushaltsplan 2015 ff einzustellen.

Nichtöffentlicher Teil

19. Beschluss-Nr: 0554/32/13

Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bürgermeister der Stadt Oranienburg

20. Beschluss-Nr: 0555/32/13

Durchführung eines Auswahlverfahrens

21. Beschluss-Nr: 0556/32/13

Veräußerung des Geschäftsanteils an der Erdgasversorgung Oranienburg GmbH an die Stadtwerke Oranienburg GmbH sowie die Verschmelzung beider Gesellschaften

22. Beschluss-Nr: 0557/32/13

Genehmigung einer Eilentscheidung zur Umschuldung eines Kredits

23. Beschluss-Nr: 0558/32/13

Gewährung einer 3. Fristverlängerung

24. Beschluss-Nr: 0559/32/13

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

25. Beschluss-Nr: 0560/32/13

Verkauf eines Erbbaugrundstücks in Oranienburg

Korrektur einer Amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nummer 11 vom 28.12.2013

Im Amtsblatt Nummer 11 vom 28.12.2013 wurde im amtlichen Teil fälschlicherweise nachfolgender Beschluss Nr. 0536/32/13 abgedruckt:
Frau Sylvia Holm wird zur Stadtwahlleiterin und Frau Christina Paetke zur Stellvertreterin für die Kommunalwahl am 25.04.2014 berufen.

Richtig muss es heißen:

Frau Sylvia Holm wird zur Stadtwahlleiterin und Frau Christina Paetke zur Stellvertreterin für die Kommunalwahl am 25.05.2014 berufen.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Ausbau der Birkenallee – Entwurfsplanung wird ausgelegt

Im Jahr 2014 ist der Ausbau der Birkenallee zwischen Berliner Straße und Saarlandstraße vorgesehen.

Die Entwurfsplanung zu diesem Bauvorhaben wird in der Zeit vom 12. Februar 2014 bis 28. Februar 2014 in der Verwaltung ausgelegt.

Betroffene Anlieger können diese in der Stadtverwaltung, Schloß Oranienburg, Haus 2 Mitteleingang, 2. Etage einsehen.

Die Baumaßnahme löst nach erster Prüfung Beitragspflichten nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aus, so dass im Anschluss an die Baumaßnahme Straßenbaubeiträge erhoben werden.

Information des Tiefbauamtes – Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen

Voraussichtlich im April 2014 werden für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung der nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen in Oranienburg OT Sachsenhausen die Beitragsbescheide für die Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) versendet.

Erschließungsanlagen:

1. Wacholderweg in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen
Bescheid-Versendung im April 2014
Ansprechpartnerin Marleen Thoß (Telefon: 600 766, E-Mail: thoss@oranienburg.de)
2. Stresemannstraße in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen
Bescheid-Versendung im April 2014
Ansprechpartnerin Jaqueline Päthe (Telefon: 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)

3. Koloniestraße in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen
Bescheid-Versendung im April 2014
Ansprechpartnerin Jaqueline Päthe (Telefon: 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)
4. Kurze Straße in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen
Bescheid-Versendung im April 2014
Ansprechpartnerin Jaqueline Päthe (Telefon: 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragsatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.
Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags-

Nichtamtlicher Teil

bescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§

14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder allen Schuldnern zu fordern. Ihre Anfragen können Sie ab März an die jeweiligen Ansprechpartner richten.

Information des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau

Am 23.01.2013 fand im Saal des Dorfkruges Bärenklau, 16727 eine Informationsveranstaltung gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz zur Umstellung zum Bodenordnungsverfahren Vehlefan/Beregnungsanlage – Unternehmensflurbereinigung Ausbau A 10 statt. Eine ausführliche PowerPoint-Präsentation

des Landesbetriebes können betroffene Grundstückseigentümer oder Pächter unter http://www.la.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.353837.de?template=ls_artikel_special_nav_d&nav_level=2 einsehen.

Was erledige ich wo in der Stadtverwaltung?

Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1,
16515 Oranienburg
Telefon: 03301/600-5 (Zentrale)

Öffnungszeiten

Montag: 9:00 – 14:00
Dienstag: 8:00 – 18:00
Mittwoch: 9:00 – 14:00
Donnerstag: 9:00 – 18:00
Freitag: 7:00 – 12:00

A

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsblatt
Telefon:
600 8102 (Redaktion)

An-, Ab- und Ummeldungen, Ausweise

Bürgeramt
Telefon: 600 630 / 640

Aufgebot

Standesamt
Telefon: 600 692 / 693 / 694 / 727

Abwasser

siehe Ver- und Entsorgung

B

Bauanträge/Bauvoranfragen

Stadtplanungsamt
Telefon: 600 758

Baumfällungen/Baumschutz

Tiefbauamt
Telefon: 600 775 / 7344

Bebauungspläne

Stadtplanungsamt
Telefon: 600 757 / 756

Beglaubigungen

Bürgeramt
Telefon: 600 630 / 640

Behindertenberatung

Behindertenbeauftragter
Telefon: 600 6013

Bestattungen

Bürgeramt (Friedhofswesen)
Telefon: 600 639

Bußgelder

Ordnungsamt
Telefon: 600 688 / 689 / 695

D

Datenschutz/Rechtsamt
Telefon: 600 682

E

Ehefähigkeitszeugnis/
Eheschließungen
Standesamt
Telefon: 600 692 / 693 / 694 / 727

Einwohnermeldewesen
Bürgeramt
Telefon: 600 630 / 640

F

Flächennutzungspläne

Stadtplanungsamt
Telefon: 600 768 / 795

Führungszeugnisse

Bürgeramt
Telefon: 600 630 / 640

Fundbüro

Bürgeramt
Telefon: 600 630 / 640

G

Geburtenanmeldung

Standesamt
Telefon: 600 692 / 693 / 694 / 727

Gewerbe-, Ab- und Ummeldungen

Gewerbeamt (Ordnungsamt)
Telefon: 600 686 / 696

Grundsteuern

Kämmerei (Steuerwesen)
Telefon: 600 670 - 675

Amt für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft

Liegenschaften
Telefon: 600 731/732/782/784/785

Grünflächen und Spielplätze

Tiefbauamt
Telefon: 600 7345 / 7346 / 771

H

Hochbau

Amt für Grundstücks- und
Gebäudewirtschaft
Telefon: 600 7331 / 7332 / 752 / 791

Hundesteuer

Kämmerei (Steuerwesen)
Telefon: 600 670 / 672 / 673 / 674 /
675

J

Jugendarbeit

Amt für Schule, Kita, Sport und Sozi-
ales
Jugendkoordinatorin
Telefon: 600 705 / 706

K

Kampfmittelsuche

Kampfmittel/Altlasten (Ordnungsamt)
Telefon: 600 652/ 6591 - 6594

Kindergärten und Schulen

Kita-Verwaltung

Telefon: 600 710 / 711 / 714 / 715 /
716

Kulturveranstaltungen

Kartenservice

Telefon: 600 8111

Nichtamtlicher Teil

Was erledige ich wo in der Stadtverwaltung?

L

Lebensbescheinigungen

Bürgeramt
Telefon: 600 630 / 640

Liegenschaften

Grundstücks- und Gebäudewirtschaft
Telefon: 600 731 / 732 / 7339 / 782 - 786

Lohnsteuerkarten

Seit 2011 ist für Beantragung und Ersatzausstellung das Finanzamt zuständig.

M

Marktangelegenheiten

Grundstücks- und Gebäudewirtschaft
Telefon: 600 786

N

Namensänderungen

Standesamt (Rechtsamt)
Telefon: 600 692 / 693 / 694 / 727

O

Obdachlosenangelegenheiten

Ordnungsamt
Telefon: 600 698

Ordnungsangelegenheiten

Telefon: 600 691 / 695 / 657 / 697

Öffentlichkeitsarbeit

Oranienburger Stadtmagazin – Redaktion
Telefon: 600 6014
Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung
Telefon: 600 6012 / 6015

P

Personenstandswesen

Standesamt
Telefon: 600 692

S

Schiedsstelle

Rechtsamt
Telefon: 600 681

Schulwesen

Amt für Schule, Kita, Sport und Soziales
Telefon: 600 702 / 703 / 710 / 712

Sondernutzungen

Ordnungsamt
Telefon: 600 654

Sperrmüll

– siehe Ver- und Entsorgung

Spielplätze

Tiefbauamt
Telefon: 600 771 / 7345

Stadtmagazin (Redaktion)

Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung
Telefon: 600 6014

Straßenbau/Straßenunterhaltung

Tiefbauamt
Telefon: 600 713 / 772 / 774 / 7340

U

Urkundenstelle

Standesamt
Telefon: 600 692 / 693 / 694 / 727

V

Vaterschaftsanerkennung

Standesamt
Telefon: 600 692 / 693 / 694 / 727

Verkehrsplanung

Stadtplanungsamt
Telefon: 600 769

W

Wirtschaftsförderung

Telefon: 600 6015

Wohngeld/Wohnungswesen

Wohngeldstelle (Stadtplanungsamt)
Telefon: 600 760 / 761 / 763 / 764 / 767

Bürgerzentrum

Albert-Buchmann-Straße 17
Telefon: 03301 836698

Regine-Hildebrandt-Haus

Sachsenhausener Straße 1
Telefon: 03301 521307

Stadtbibliothek

Sachsenhausener Straße 41
(ab März 2014 – Schloßplatz 2)
Telefon: 03301 535187

Kinderbibliothek

Bernauer Straße 18
(ab März 2014 – Schloßplatz 2)
Telefon: 03301 202250

Tourist-Information

Bernauer Straße 52
(ab März 2014 – Schloßplatz 2)
Telefon: 03301 704833

Ver- und Entsorgung

Trinkwasser

- Oranienburg und die Ortsteile Friedrichsthal, Lehnitz, Malz, Germendorf und Sachsenhausen
Stadtwerke Oranienburg
Klagenfurter Straße 41
Telefon: 03301 / 60 80
Fax: 03301/60 85 99
Havarie: 03301/ 60 85 55
www.sw-or.de
E-Mail: info@sw-or.de
- Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf
Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband
Dorfstraße 2,
16515 Zehlendorf
Telefon: 033053/90 20
Fax: 033053/90 218
Havarie: 0171 4 50 35 72
www.nwa.barnim.de
E-Mail: nwa-zehlendorf@barnim.de

Abwasser

EBO Entwässerungsbetrieb
Oranienburg
Lehnitzstraße 63
Telefon: 03301/ 60 83 19, 60 83 10

Erdgas

- Ortsteile Germendorf, Friedrichsthal, Malz, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf
Erdgas Mark Brandenburg GmbH (EMB)
Großbeerenstraße 181-183,
14482 Potsdam
Telefon: 0331/7 49 50
Havarie: 0331/ 7 49 51 65 und 7 49 5 330
www.emb-gmbh.de
E-Mail: emb@emb-gmbh.de
- Oranienburg und Ortsteile Lehnitz und Sachsenhausen
EVO Erdgasversorgung Oranienburg GmbH
Klagenfurter Str. 41
Telefon: 03301/60 80
Fax: 03301/60 85 55
Havarie: 03301/60 80
www.sw-or.de
E-Mail: info@sw-or.de

Strom

- Stadtwerke Oranienburg
Klagenfurter Str. 41
Telefon: 03301/ 60 80
Fax: 03301/60 85 55
www.sw-or.de
E-Mail: info@sw-or.de
- E.ON edis AG
Regionalbereich Oberhavel
Veltener Str. 35-37,
16761 Henningsdorf
Telefon: 03302/8 87 40
Service-Hotline: 0180/1 21 31 40

Hausmüll/Sperrmüll

AWU Abfallwirtschafts-Union GmbH
Breite Straße 47 A,
16727 Velten
Telefon: 03304/376-0
Info-Telefon: 0180/2 37 63 76